

BGer 8C_389/2022 vom 30. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_389_2022

FR: TF 8C_389/2022 du 30 juin 2022

IT: TF 8C_389/2022 del 30 giugno 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_389/2022

Urteil vom 30. Juni 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____ GmbH,

vertreten durch lic. iur. Salman Fesli,

Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),

Direktion, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung,

TCJD, Holzikofenweg 36, 3003 Bern,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 2022

(B-6333/2020).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 9. Juni 2022 gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 2022,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1),

dass die Vorinstanz die von der Arbeitslosenkasse gestützt auf Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 ATSG gestellte Rückforderung für in der Kontrollperiode März bis Juni 2020 zu Unrecht ausgerichtete Arbeitslosentaggelder in der Höhe von Fr. 100'040.70 bestätigte,

dass sie sich dabei im Besonderen mit dem Vorbringen der situationsbedingten Überforderung auseinandersetze,

dass die Beschwerdeführerin auf das von der Vorinstanz dazu Erwogene nicht ansatzweise eingeht; lediglich pauschal zu behaupten, das kantonale Gericht habe den vorgetragenen Umständen nur unzureichend Rechnung getragen, vermag den eingangs aufgezeigten Mindestanforderungen an eine sachbezogene Beschwerdebegründung vor Bundesgericht klarerweise nicht zu genügen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, und der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. Juni 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.